

# Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 39

Ersteinst. Sonntags.  
Zugangspreis vierteljährlich 1,50 Mf. Nur Postbesug.  
Bestellung bei allen Postämtern.

Berlin, den 18. September 1932

Geschäftsstelle: Berlin C2, Neuer Markt 8-12 IV.  
Fernruf: Berlin E 2, Rufnummer 1129.  
Anzeigen werden nicht aufgenommen.

48. Jahrgang

Der Polizeipräsident

Beglaubigte Abschrift

Berlin, den 8. September 1932

1<sup>2</sup> S. 35<sup>00</sup>/132. 32.

## Verbot.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 verbiete ich die in Berlin erscheinende periodische Druckschrift

### „Buchbinder-Zeitung“

mit sofortiger Wirkung bis zum 28. September 1932 einschließlich.

Das Verbot umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

Gegen das Verbot ist die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei mir einzureichen.

Sollte von dem Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, so empfiehlt es sich, zur Beschleunigung der Angelegenheit die Beschwerdeschrift in 5 facher Ausfertigung vorzulegen.

### Gründe.

Die Nr. 37 des 48. Jahrgangs der Buchbinder-Zeitung bringt auf Seite 2 einen Artikel „Eine unmögliche Verbotsandrohung!“ In diesem Artikel wird die dem Verlag unter dem 20. August 1932 erteilte Verwarnung kritisiert unter wörtlicher Anführung der beanstandeten Stellen. Es wird hier also wiederholt, daß den Arbeitern und den Werk-tätigen durch die Papen-Regierung mindestens 80 Proz. der bisher gezahlten Unterstützungen geraubt worden sind. Es wird vom Raub am Brot der Arbeitslosen gesprochen, um mit den Worten zu schließen: „75 – 80 Proz. seiner ehemaligen Ansprüche hat ihm die Regierung der Hitlerbarone gestohlen“. In einem anderen Absatz wird behauptet, daß durch die Einsetzung der Papen-Regierung eine unfassbare zwangsmäßige Ver-elendung der deutschen Arbeiterschaft eingetreten sei usw.

Der Verlag war in einem Schreiben vom 20. August 1932 darauf hingewiesen worden, daß in diesen Ausführungen eine schwere Beschimpfung der Reichsregierung zu erblicken ist. Da er trotz dieser Warnung die Beschimpfungen durch wörtliche Zitierung der beanstandeten Stellen wiederholt, ist nunmehr ein Verbot erforderlich und gerechtfertigt.

gez. Dr. Melcher

Stempel: Der Polizeipräsident in Berlin  
Kanzlei Abteilung I

Für richtige Abschrift: gez. Helm, Kanzlei-Assistent.

An den  
Verlag der Buchbinder-Zeitung  
3. Hfd. d. Herrn Wilhelm Drehwald,  
Berlin C. 2.